

Liestal, 30. Mai 2023/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/226
Motion	von Martin Karrer
Titel:	Konzentration aller Feuerwehraufgaben bei der BGV
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Das Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG; SGS [760](#)) ordnet die Zuständigkeit betreffend die Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen (§ 1 Absatz 2 FWG). Hier sind die Einwohnergemeinden zuständig für den Grundeinsatz bei Brandereignissen (§ 6 Absatz 1 FWG), bei Naturereignissen (§ 9 Absatz 1 FWG) und bei Spezialereignissen (§ 12 Absatz 1 FWG). Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) betreibt das Feuerwehr-Inspektorat und ist für den Vollzug der Kantonsaufgaben, insbesondere den Ergänzungseinsatz bei Brandereignissen und Naturereignissen sowie auf Autobahnen und Autostrassen zuständig (§ 2 Absätze 1 und 2 sowie § 6 Absatz 2, § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 FWG). Die Sicherheitsdirektion ist für den Vollzug des Grund- und Ergänzungseinsatz zur Bewältigung von Spezialereignissen auf dem Rhein, für den Ergänzungseinsatz zur Bewältigung von ABC-Ereignissen im Allgemeinen sowie für spezifische Stützpunktfeuerwehren zuständig (§ 3 Absatz 1 FWG).

Der Regierungsrat begrüsst die Auseinandersetzung mit der Thematik der Zuständigkeit für ABC-Ereignisse sowie für Spezialereignisse auf dem Rhein vor dem Hintergrund des Beschlusses der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 6. Mai 2022, mit welchem die sogenannte «Feuerwehr Konzeption 2030» der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) verabschiedet wurde. Jedoch soll diese nicht isoliert erfolgen. Basierend auf der am 21. März 2023 beantworteten Interpellation [2022/674](#), welche die Ansiedlung der Ereignisdienste bei mehreren Direktion zum Thema hatte, soll vertieft und ergebnisoffen analysiert werden, ob Potenzial für eine Effizienzsteigerung oder Nutzung von Synergien unter den Ereignisdiensten vorhanden ist. Dies hat jedoch im Rahmen eines Postulats zu erfolgen, da das Resultat der Analyse nicht absehbar ist und somit auch nicht die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Entgegennahme der Motion als Postulat.